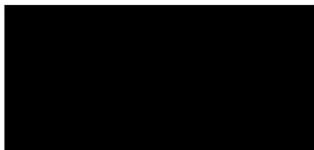




POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7109

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 11. Juni 2018

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 18-09

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Anlage 4-A des Durchführungsbeschlusses C (2015) 8005 der Kommission
BEZUG Ihr Antrag vom 3. Juni 2018
ANLAGE -

Sehr geehrter

mit Mail vom 3. Juni 2018 erbatn Sie die Zusendung der Anlage 4-A des Durchführungsbeschlusses C (2015) 8005 der Kommission.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Der von Ihnen erbetenen Übersendung der Anlage 4-A des Durchführungsbeschlusses C (2015) 8005 steht jedoch § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Der Durchführungsbeschluss C (2015) 8005 und die darin enthaltene Anlage 4-A enthält detaillierte Maßnahmen für die Durchführung von Luftsicherheitsaufgaben. Die Europäische Kommission als Ersteller hat vorgegeben, dass detaillierte Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit sensible Sicherheitsmaßnahmen sind und daher die Einstufung als „EU Restricted“ (vgl. „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“) vorgenommen hat. Die VS-Einstufung ist erforderlich, um zu verhindern, dass diese sensiblen Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen aus dem Verantwortungsbereich von mit der Umsetzung dieser Luftsicherheitsmaßnahmen betrauten Stellen, Personen, Behörden, etc. gelan-

gen. Alle im Rahmen der Luftsicherheitskontrolle angewandten Einsatztaktiken - darunter zählen auch die Anforderungen an die Durchsuchung von Hand bei Fluggästen (beschrieben in der Anlage 4-A) - sind sensible Informationen, deren Weitergabe an die Öffentlichkeit nicht gestattet ist.

Der Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 und die darin enthaltene Anlage 4-A gehen vollständig im Anhang zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm (NLSP) als nationale Anordnungslage auf, der gemäß Erlass BMI B 3 - 50011/65#6 (VS-NfD) vom 19. März 2018 als „VS-NfD“ eingestuft ist.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA), bildet die Rechtsgrundlage zu allgemeinen Bestimmungen sowie zur Behandlung von VS. Alle hierin verankerten Festlegungen und Regelungen dienen in Gänze dem Schutz von sensiblen und sicherheitsbedürftigen Inhalten.

Nach § 4 VSA dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von der VS Kenntnis haben müssen, oder im Zusammenhang mit einer Auftragsdurchführung oder einer Auftragsanbahnung Zugang zur VS erhalten müssen. Keine Person darf über die VS umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus dienstlichen Gründen unerlässlich ist. Es gilt der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“. In Ermanglung einer bestehenden Dienstpflicht ist Ihnen der Einblick hier verwehrt.

Zudem darf die Weitergabe von als VS-NfD eingestuften VS nur an Regierungsstellen, zwischenstaatliche Organisationen oder Auftragnehmer erfolgen, die an einem Programm/Projekt/Auftrag beteiligt sind und die Zugang zu den Informationen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Programms/Projekts/Auftrags haben müssen. In Ermanglung einer Zuordnung zu o.g. behördlichen Stellen ist ein Einblick nicht möglich.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage ist eine Weitergabe bzw. Übermittlung der Inhalte des Durchführungsbeschluss C (2015) 8005 unzulässig.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

